



Hausordnung

§ 1 Einzug / Auszug

1. *Beim Einzug wird dem Mieter ein Ausdruck der Zimmerkarteikarte vorgelegt, auf der Schäden im Zimmer festgehalten werden. Sie ist unmittelbar nach Einzug zu kontrollieren und unterschrieben abzugeben. Alle Schäden im Zimmer und am Mobiliar, die während des Mietverhältnisses bis zur Abnahme des Zimmers entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.*
2. *Beim Auszug ist das Zimmer incl. aller Schlüssel vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben, ebenso Küchen- und Kühlschrankfächer sowie das Fach im Fächerschrank. Sämtliche Gegenstände im Eigentum des Mieters sind aus dem Gebäude und vom Grundstück zu entfernen.*
3. *Die Zimmerabnahme erfolgt zu Geschäftszeiten des Sekretariats nach terminlicher Absprache.*

§ 2 Ordnung in den Zimmern

1. *Ist das Zimmer mit einem automatisch Rauchwarnmelder ausgestattet, so ist der Zugang für Prüf- bzw. Wartungsarbeiten für die Heimverwaltung bzw. Techniker zu gewähren.*
2. *Der Mieter ist verpflichtet die korrekte Funktion des Rauchwarnmelders nicht zu beeinträchtigen und Fehlfunktionen zu melden.*
3. *In den Zimmern dürfen nur technisch einwandfreie und den allgemeinen Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften genügende Elektrogeräte betrieben werden.*
4. *Bei der Nutzung von Elektrogeräten ist auf energiesparenden Umgang zu achten.*
5. *Um bauphysikalische Probleme zu vermeiden (Schimmelbildung) ist es untersagt in den Zimmern zu kochen (Herdplatten, Kaffeemaschinen etc.). Die Zimmer sind regelmäßig zu lüften. Hierzu ist die Zugänglichkeit zum Fenster und die Möglichkeit, unbehindert mindestens einen Flügel der Fenster öffnen zu können, sicherzustellen.*
6. *Das Zimmerinventar darf nicht entfernt oder vertauscht werden. Das Einbringen von privaten Möbeln ist nur mit Zustimmung der Heimleitung gestattet.*
7. *Schönheitsreparaturen wie Malerarbeiten sind ausschließlich Sache des Vermieters.*
8. *Der Mieter ist zur regelmäßigen Reinigung von Zimmer, Fenster und Inventar verpflichtet.*
9. *Bei der Ausgestaltung des Zimmers sind dauerhafte, deutlich sichtbare Spuren von Klebestreifen, Nägeln oder gar Dübeln zu vermeiden. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen führen genauso wie starke Abnutzung oder Beschädigungen der Möblierung oder dem Bodenbelag (auf Oberflächen achten!).*
10. *Das Abstellen oder Befestigen von Gegenständen aller Art an der Fassadenseite der Fenster ist aus ästhetischen Gründen und Sicherheitsaspekten untersagt.*
11. *Die Fenster sind vor dem Verlassen des Hauses zu schließen (Wetter / Diebstahl / Heizkosten).*
12. *Die Zimmer sollten beim Verlassen immer abgeschlossen werden (Diebstahlsgefahr).*

§ 3 Ordnung auf den Stockwerken

1. *Für die Ordnung und Sauberkeit, der auf dem Stockwerk gemeinschaftlich genutzten Räume (besonders von Gemeinschaftsraum, Küche, Toilette und Dusche), ist die gesamte Wohngruppe verantwortlich. Sie haftet darüber hinaus für die ihr überlassenen Einrichtungen und Gegenstände.*
2. *Die mehrheitlich auf der Stockwerksversammlung besprochenen und beschlossenen Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Küche, Gemeinschaftsraum, etc. und gemeinsamen Aktionen sind zu achten und zu respektieren.*
3. *Die Müllsortierung und der Abtransport des Mülls ist gemeinsame Aufgabe der Stockwerksbewohner. Die Sortierung muss den Vorgaben der Müllabfuhr und Umweltschutzkriterien entsprechen. Aktuelle Hinweise und Regelungen sind Aushängen zu entnehmen.*
4. *Eine abgesprochene, finanzielle Beteiligung für Belange der Stockwerksgemeinschaft ist von jedem Bewohner zu leisten (Stockwerksbeitrag).*

§ 4 Ordnung im Haus

1. *Jeder Bewohner ist für die Wohnatmosphäre, die ein angenehmes Miteinander für alle ermöglichen und ein ungestörtes Studieren erlauben soll, mitverantwortlich - zu jeder Tageszeit !*

2. Jeder störende Lärm im gesamten Haus, insbesondere von 22.00 - 8.00 Uhr ist zu vermeiden. Dies gilt ebenso und ganz besonders für die Nutzung der Balkone und aller Außenflächen.
3. Das Benutzen von Gemeinschaftsräumen wie Aula, Zeitschriften-, Koffer- oder Musiküberaum ist nur in den Grenzen der jeweiligen Regelungen erlaubt.
4. Schäden jeder Art sind unverzüglich zu melden. Im Schadensfall ist Schadenersatz vom Verursacher, zu leisten (auch für Folgeschäden!). Eine private Haftpflichtversicherung ist von Vorteil.
5. Jeder Bewohner ist verpflichtet, anfallende Gemeinschaftsdienste gemäß allgemeiner Absprachen mit der Bewohnerschaft zu übernehmen.
6. Fahrräder sind im Fahrradkeller und in den Fahrradständern vor dem Haus abzustellen. Das Mitnehmen von Fahrrädern in das Gebäude oder in die Wohnbereiche hinein ist nicht gestattet.
7. Tiere dürfen weder im Heim gehalten noch vorübergehend in das Gebäude mitgenommen werden (insbesondere wegen der Allergie-Gefährdung).
8. Als Ein- und Ausgang ist der Haupteingang zu benutzen. Die Hinterausgänge sind nur für den Notfall bzw. für Lieferanten vorgesehen und ausschließlich hierfür zu benutzen.
9. Aushänge und Plakate sind nur an den dafür vorgesehenen Anschlagbrettern anzubringen.
10. Alle Türen und Fenster sind bei Abwesenheit von Bewohnern geschlossen zu halten.

§ 5 Heimleitung und HMV

1. Das Hausrecht wird durch den Heimleiter, seinen Stellvertreter oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.
2. Ernsthafte, besonders ansteckende Erkrankungen sind der Heimleitung zu melden. Die Heimleitung kann darauf bestehen einen Arzt hinzu zu ziehen.
3. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich über Mitteilungen der Heimleitung und über Beschlüsse der Hauskommission anhand der entsprechenden Aushänge und Protokolle zu informieren. Sie haben verbindlichen Charakter, wie die allgemeinen Albanregeln (Alban-Regelheft).
4. Alle Heimbewohner erteilen durch den Abschluss des Mietvertrags die Vollmacht, eingehende Briefpostsendungen im Sekretariat entgegenzunehmen. Pakete und Päckchen werden nur eingeschränkt entgegengenommen (Vielzahl der Paketdienste).
5. Jeder Heimbewohner ist zu einer persönlichen Beteiligung an Stockwerks- und Heimvollversammlungen aufgefordert und hat die Pflicht, sich über Beschlüsse der HMV-Gremien zu informieren.
6. Alle Bewohner beteiligen sich über den Semesterbeitrag an den Kosten der HMV.

§ 6 Sicherheit und Technik

1. Eine Brandmeldeanlage überwacht alle Fluchtwege (Flure und Treppenhäuser) sowie die Küchen und Gemeinschaftsräumen auf den Stockwerken. In den Zimmern sind Einzelmelder zum Schutz vorhanden. Es besteht Rauchverbot in allen überwachten Bereichen.
2. Flure und Treppenhäuser müssen aus feuerpolizeilichen Gründen als Fluchtwege freigehalten werden. Es dürfen darin keinerlei Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
3. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich anhand der aushängenden Fluchtpläne über die bestehenden Flucht- und Rettungswege sowie über die Standorte der Feuerlöscher zu informieren.
4. Bei Feualarm ist das Gebäude sofort zu verlassen.
5. Fehlalarme können durch starke Eintrübung der Luft (Staub, Rauch, Dampf, Aerosole etc.) ausgelöst werden. Wird die Brandmeldeanlage durch fahrlässiges Verhalten oder durch bewusste Manipulation ausgelöst, haftet der Verursacher.
6. Die Beleuchtung in den Treppenhäusern und Fluren ist teils mit einer Notlichtfunktion ausgestattet. Um deren Aufgabe bei Stromausfall oder im Brandfall nicht zu beeinträchtigen ist es untersagt daran zu manipulieren oder sie zu verhängen.
7. Sämtliche brandfesten und rauchdichten Türen im Haus alle Zugangstüren zu den Treppenhäusern und alle Stahltüren (z.B. Türen an Kammern der Elektroverteiler) müssen funktionsbereit sein, d.h. zulaufen und in das Schloss fallen. Jede Beeinträchtigung (z.B. durch Keile) oder Manipulation der Türen (Türschließer, Schloss) ist untersagt.
8. Die Nutzung der technischen Möglichkeiten des Hauses derzeit insbesondere Antennenanlage, Telefon, Computernetz bzw. Internetzugang ist ausschließlich auf Basis der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen möglich, auf die beim Einzug und per Aushang hingewiesen wird. Gebühren, die durch das Aufstellen und Nutzen von Geräten entstehen, haftet der (die) nutzende(n) Bewohner auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen.